



Dezernat II 24.1
Öffentliche Gesundheit, Gesundheitsfachberufe
64295 Darmstadt

Voraussetzungen für die automatische Anerkennung der Berufsqualifikation als Hebamme

Wenn Sie eine Berufsqualifikation in der Geburtshilfe als Hebamme in einem *anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat* abgeschlossen haben kann Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen die automatische Anerkennung ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag erteilt werden. Benutzen Sie dazu bitte das [Antragsformular](#). Sie können Ihren Antrag zusätzlich auch [online](#) stellen.

Der erfolgreiche Abschluss ist durch die Vorlage eines Ausbildungsnachweises zu dokumentieren. Welcher Ausbildungsnachweis geeignet ist und welche weiteren Voraussetzungen erfüllt sein müssen, können Sie durch die Beantwortung der nachstehenden Fragen prüfen. Die Ausbildungsnachweise müssen den Kriterien der Tabelle „Ausbildungsnachweise für Hebammen nach der Richtlinie 2005/36“ in der aktuellen Fassung entsprechen.

Bitte beantworten Sie die Fragen, drucken Sie das Blatt aus und senden es zusammen mit Ihren Unterlagen an meine Behörde

Mit der Beantwortung der folgenden Fragen Nr. 1 – 5 können Sie prüfen, ob eine automatische Anerkennung für Sie möglich ist.

Wenn Sie eine Berufsqualifikation in der Geburtshilfe als Hebamme in einem *anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat* abgeschlossen haben kann Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen die automatische Anerkennung ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag erteilt werden. Benutzen Sie dazu bitte das [Antragsformular](#). Sie können Ihren Antrag auch [online](#) stellen.

Der erfolgreiche Abschluss ist durch die Vorlage eines Ausbildungsnachweises zu dokumentieren. Welcher Ausbildungsnachweis geeignet ist und welche weiteren Voraussetzungen erfüllt sein müssen, können Sie durch die Beantwortung

der nachstehenden Fragen prüfen. Des Weiteren müssen Sie Ausbildungsnachweise vorlegen, die den Kriterien der Tabelle „Ausbildungsnachweise für Hebammen nach Anlage 5.5.2 der Richtlinie 2005/36“ in der aktuellen Fassung entsprechen, die auf der Homepage zu finden ist.

Bitte beantworten Sie die Fragen, drucken Sie das Blatt aus und senden es zusammen mit Ihren Unterlagen an meine Behörde

Mit der Beantwortung der folgenden Fragen Nr. 1 – 5 können Sie prüfen, ob eine automatische Anerkennung für Sie möglich ist.

1. In welchem **Land** haben Sie die Ausbildung absolviert? (siehe **Spalte 1**)
2. Haben Sie ein Diplom oder ein vergleichbares Dokument mit der **Berufsbezeichnung** die in **Spalte 4** aufgeführt ist?
3. Welche Bezeichnung/Namen hat Ihr **Ausbildungsnachweis/Diplom**. Ist der Name Ihres Abschlussdiploms mit in **Spalte 2** aufgeführt?
4. Wurde der Ausbildungsnachweis/Diplom von der **Stelle** ausgestellt, die in **Spalte 3** aufgeführt ist?
5. Haben Sie die Ausbildung **nach** dem Stichtag in **Spalte 5** begonnen?

- Bitte denken Sie daran, Ihren Antrag zusammen mit den notwendigen Unterlagen sorgfältig und vollständig zusammenzustellen und zu übersenden. Bei Fragen können Sie sich entweder per E-Mail an Gesundheitsberufe.Ausland@rpda.hessen.de oder auch während der telefonischen Sprechzeiten dienstags und donnerstags von 10 – 12 Uhr an die zuständigen Sachbearbeiter wenden.
- Für persönliche Vorsprachen ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.
- Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen ist per Post an folgende Anschrift zu senden:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 24.1 – Öffentliche Gesundheit, Gesundheitsfachberufe
64278 Darmstadt

Persönlich erreichen Sie das Dezernat Öffentliche Gesundheit, Gesundheitsfachberufe in folgendem Dienstgebäude:

Luisenplatz 2 – Kollegiengebäude -
64283 Darmstadt
(Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Luisenplatz)